

Amtliche Bekanntmachung 023/2024

Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft Version 1

vom 19.12.2024

Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 15.10.2024 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge beschlossen.

Der Rektorin hat die Studien- und Prüfungsordnung Teil A für die Bachelor- und Masterstudiengänge am 19.12.2024 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeiner Teil

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Modularisierung

§ 3 Leistungspunkte

§ 4 Regelstudienzeit, Lehrplan- und Studiensemester, Hochschulsesemester, Studienaufbau

§ 5 Abschlussgrade

II. Abschnitt: Prüfungsbestimmungen

§ 6 Prüfungsausschuss

§ 7 Prüfungsamt

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 9 Studien- und Prüfungsleistungen

§ 10 Schriftliche Prüfungen

§ 11 Online-Klausur unter Videoaufsicht

§ 12 Mündliche Prüfungsleistungen

§ 13 Mündliche Online-Prüfung unter Videoaufsicht

§ 14 Praktische Prüfungsleistungen

§ 15 Zulassung zu Prüfungen, An- und Abmeldung

§ 16 Rücktritt

§ 17 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, Notenbildung

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen, Versäumnis, endgültiges Nichtbestehen

§ 19 Fristen, Prüfungstermine

§ 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 21 Verlust des Prüfungsanspruchs

§ 22 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen

§ 23 Nachteilsausgleich und flexible Fristen für Studierende in besonderen Lebenslagen

§ 24 Täuschung und Ordnungsverstoß

§ 25 Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen, Akteneinsicht

III. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für Bachelorstudiengänge

§ 26 - nicht belegt

§ 27 Praktisches Studiensemester

§ 28 Bachelor International

§ 29 Programm Erfolgreich Starten

§ 30 Bachelor-Thesis

IV. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für Masterstudiengänge

§ 31 Master-Thesis

V. Abschnitt: Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

§ 32 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Einziehen des Zeugnisses, Aberkennung des akademischen Grads

VI. Abschnitt: Datenschutzrechtliche Bestimmungen

§ 34 Datenverarbeitung in Studium und Prüfungsverfahren

§ 35 Speicherbegrenzung

§ 36 Videokommunikationsmittel; Lehrveranstaltungsaufzeichnung

§ 37 Videogestützte Analyse zu Lehr- und Qualifizierungszwecken

§ 38 E-Learning Systeme

VII. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 39 Inkrafttreten

B. Besonderer Teil B

C. Schlussbestimmungen

A. Allgemeiner Teil

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Erprobung neuer Lehr- /Lernformate

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft (Rahmenprüfungsordnung/Teil A).
- (2) Die fachspezifischen Bestimmungen für die jeweiligen Bachelor- und Masterstudiengänge sind jeweils in einer fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (Besonderer Teil B und C) geregelt.
- (3) Zur Erprobung neuer Lehr-/Lernformate können die zuständigen Gremien jeweils beschließen, dass von den Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und/oder der jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung abgewichen werden kann.

§ 2 Modularisierung

- (1) Die Studiengänge der HKA sind modular aufgebaut. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten versehene Studieneinheit. Es kann sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Mehrere Module können zu Fächern zusammengefasst werden.
- (2) Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden kann. In begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.
- (3) Module sollen in der Regel mindestens einen Umfang von fünf Credit Points (CP) aufweisen.
- (4) Die Module eines Studiengangs sind im Modulhandbuch des Studiengangs beschrieben. Das Modulhandbuch ist mit dem Datum zu versehen, ab dem dieses Gültigkeit erlangt.
- (5) Eine Übersicht über die in einem Studiengang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Module ist in den Tabellen des jeweiligen Teils B der Studien- und Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang enthalten (Studienverlaufsplan). Module werden in der Regel in der Reihenfolge studiert, die im Studienverlaufsplan vorgesehen ist. Soweit die Studierbarkeit sichergestellt ist, kann die Reihenfolge, in der Module eines Studienverlaufsplans studiert werden, verändert werden. Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen regeln, in welchem Umfang im Bereich der Wahlpflichtfächer trans- und interdisziplinäre Module aus anderen Studiengängen der Hochschule gewählt werden können.
- (6) Studierende haben die Möglichkeit, weitere Module zusätzlich zu den in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Module zu erbringen (Zusatzmodule). Zusatzmodule bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt. Sie werden im Transcript of Records ausgewiesen.

§ 3 Leistungspunkte

- (1) Jedem Modul werden Leistungspunkte (Credit Points) auf Grundlage des European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet.
- (2) Credit Points sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden. Die Anzahl der Credit Points für ein Modul richtet sich nach dem Arbeitsaufwand, den ein Studierender/eine Studierende im Durchschnitt aufbringen muss, um das jeweilige Lernziel eines Moduls zu erreichen. Der Arbeitsaufwand wird auf Grundlage der gesamten Zeit berechnet, die auf das Studium aufgewendet wird und umfasst neben der Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Kontaktzeiten) auch die Zeit für das Selbststudium, die Vorbereitung und Teilnahme an Prüfungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika.
- (3) Die Vergabe von Credit Points setzt nicht zwingend eine Prüfung voraus, sondern den Nachweis, dass das im Modul vorgesehene Lernziel erreicht wurde. Eine Vergabe von Credit Points für einzelne Lehrveranstaltungen ist ausgeschlossen. Eine Vergabe von Credit Points für die bloße Anwesenheit ist ausgeschlossen.
- (4) Ein Credit Point entspricht 30 Arbeitsstunden. In der Regel werden pro Semester 30 Credit Points bzw. 60 Credit Points pro Studienjahr vergeben.
- (5) Für einen sechssemestrigen Bachelorabschluss sind mindestens 180 Credit Points, für einen siebensemestrigen Bachelorstudiengang sind mindestens 210 CP nachzuweisen. Für einen Masterabschluss müssen – unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – 300 Credit Points nachgewiesen werden.
- (6) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Credit Points wird für den jeweiligen Studiengang im Besonderen Teil B festgelegt.
- (7) Credit Points und Noten sind getrennt auszuweisen.

§ 4 Regelstudienzeit, Lehrplan- und Studiengangsemester, Hochschulsemester, Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit ist die Semesterzahl, innerhalb derer der Studiengang in der Regel entsprechend dem jeweils geltenden Studienverlaufsplan bis zum Studienabschluss absolviert wird. Die Regelstudienzeit eines Studiengangs wird im jeweiligen Besonderen Teil B der Studien- und Prüfungsordnung geregelt und beträgt für Bachelorstudiengänge mindestens sechs und höchstens acht Semester. Für Masterstudiengänge beträgt die Regelstudienzeit mindestens zwei und höchstens vier Semester. Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelor- und einem konsekutiven Masterabschluss führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre.

(2) Soweit ein Studiengang nach den Bestimmungen des jeweiligen Besonderen Teils B in individueller Teilzeit studiert werden kann, verlängert sich die Regelstudienzeit dieses Studiengangs entsprechend der dortigen Bestimmungen.

(3) Studiengangsemester (Fachsemester) sind alle in einem bestimmten Studiengang studierten Semester ohne Urlaubssemester, unabhängig von den jeweils tatsächlich besuchten Lehrveranstaltungen und absolvierten Prüfungen. Werden Studienleistungen bzw. Studienzeiten anerkannt, werden diese in die Zählung der Studiengangsemester entsprechend eingerechnet.

(4) Im Studienverlaufsplan des jeweiligen Studiengangs werden die Module jeweils dem Semester innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit zugeordnet, in dem diese in einem idealtypischen Studienverlauf studiert werden sollten (Lehrplansemester). Die Summe der Lehrplansemester entspricht dabei der Regelstudienzeit nach Absatz 1. Die Einstufung in ein bestimmtes Lehrplansemester gibt den Studienfortschritt bzw. Leistungsstand der/des jeweiligen Studierenden wieder. Bei einem idealtypischen Studienverlauf entspricht das Lehrplansemester, in das der Studierende eingestuft ist, dem Studiengangsemester.

(5) Hochschulsemester sind alle an einer deutschen Hochschule studierten Semester.

(6) In den Bachelorstudiengängen gliedert sich das Studium in das Grund- und das Hauptstudium. Die Aufteilung wird für die einzelnen Studiengänge im Besonderen Teil B festgelegt. Das Grundstudium ist mit dem Bestehen aller nach dem Studienverlaufsplan für das Grundstudium festgelegten Module abgeschlossen. In sechssemestrigen Bachelorstudiengängen entfällt in der Regel die Unterteilung in Grund- und Hauptstudium.

§ 5 Abschlussgrade

(1) Für grundständige Bachelorstudiengänge und konsekutive Masterstudiengänge verleiht die Hochschule den im jeweiligen Besonderen Teil B der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen akademischen Grad unter Berücksichtigung der Vorgaben der Kultusministerkonferenz.

(2) Bei interdisziplinären Studiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt.

(3) Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen.

(4) Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Grade verwendet werden, die von den Vorgaben der Kultusministerkonferenz für grundständige/ konsekutive Studiengänge abweichen.

II. Abschnitt: Prüfungsbestimmungen

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für die durch diese Studien- und Prüfungsordnung und die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen (Teil B und C) zugewiesenen Aufgaben zuständig, insbesondere für die Einhaltung der Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen. Er gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Studienpläne und ist für Grundsatzentscheidungen in Prüfungsange-

legenheiten zuständig. Er unterstützt die Arbeit der Studienkommission der Fakultät. Er berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Thesis bzw. Master-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.

Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen über:

1. die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 22),
2. die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen (§ 22)
3. die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung (§ 20) und die Genehmigung von Fristüberschreitungen (§ 19),
- 4.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, insbesondere:

- a) die/der zuständige/n Studiendekan/in (Studiengangsleiter/in),
- b) in Bachelorstudiengängen die/der Leiter/in des Praktikantenamts,
- c) weitere Hochschullehrer/innen,

Die Mitglieder sollen ihre Lehrleistung überwiegend in dem Studiengang erbringen, für den oder die der Prüfungsausschuss zuständig ist.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre persönlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fakultätsrat oder von den Fakultätsräten der beteiligten Fakultäten gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit.

(5) Der Vorsitzender/ die Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird vom Fakultätsrat bestimmt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied übertragen, insbesondere die Zuständigkeit der Anerkennung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. In Angelegenheiten, deren Dringlichkeit es ausschließt, dass der Prüfungsausschuss in einer kurzfristig einberufenen Sitzung oder im Umlaufverfahren entscheidet, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und informiert die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses hierüber unverzüglich.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

§ 7 Prüfungsamt

(1) Zur Unterstützung der Prüfungsausschüsse besteht ein zentrales Prüfungsamt in der Hochschulverwaltung. Das zentrale Prüfungsamt setzt die Entscheidungen der Prüfungsausschüsse um und ist Ansprechpartner der Studierenden in allen prüfungsrelevanten Fragen. Das Prüfungsamt nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Beratung der Studierenden in Fragen der Prüfungsordnung - unbeschadet der Zentralen Studienberatung bzw. der Fachstudienberatung der Fakultäten,

2. Vorbereitung der Entscheidungen der Prüfungsausschüsse bei Anträgen auf eine zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung und bei Anträgen auf Fristverlängerungen
3. Vorbereitung der Entscheidungen in Widerspruchsverfahren

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat in Prüfungsangelegenheiten ein umfassendes Informationsrecht.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel durch den verantwortlichen Lehrenden abgenommen.

(2) Prüfer/zur Prüferin kann nur sein, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(3) Prüfern/Prüferinnen sind in der Regel nur Hochschullehrer der Hochschule. Akademische Mitarbeiter/-innen können zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, wenn ihnen in ihrer Dienstaufgabenbeschreibung die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Lehrbeauftragte sind im Rahmen ihres Lehrauftrags Prüfer/Prüferinnen. Die Betreuung und Bewertung einer Bachelor- oder Masterarbeit kann einem Lehrbeauftragten nicht als Hauptreferenten übertragen werden.

(4) Die Bestellung von externen Prüfern aus der beruflichen Praxis bzw. beruflichen Ausbildung, die weder Mitglieder noch Angehörige der Hochschule sind, ist unter Beachtung der Voraussetzungen des Abs. 2 möglich. Bei Kollegialprüfungen muss ein Prüfer/eine Prüferin Mitglied oder Angehörige/r der Hochschule sein.

(5) Beisitzer/ Beisitzerin darf nur sein, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (Teil B und C) kann bestimmen, dass Beisitzer/ Beisitzerin auch Personen sein können, die nicht über die Qualifikation nach Absatz 2 verfügen.

(6) Prüfer/-innen und Beisitzer/-innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden studienbegleitend in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen angeboten (Modulprüfungen). Ein Modul wird in der Regel mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden oder eine Modulprüfung aus mehreren Modulprüfungsleistungen (Modulteilprüfungen) bestehen. Durch die Modulprüfung wird in der Regel der Erwerb der im jeweiligen Modul vermittelten Kompetenzen nachgewiesen.

(2) Als Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen kommen folgende Arten in Frage:

1. schriftliche Prüfung (§ 10)
2. mündliche Prüfung (§ 12)
3. praktische Prüfung (§ 14)

Die Art der Prüfungsleistung ist im Studienverlaufsplan des jeweiligen Studiengangs festgelegt.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen finden in der Regel in deutscher Sprache statt. Im Besonderen Teil B kann bestimmt werden, dass eine Studien- oder Prüfungsleistung in einer anderen Sprache abgelegt werden muss.

(4) Durch Beschluss des Fakultätsrats kann die im Studienverlaufsplan festgelegte Prüfungsart eines Moduls aus wichtigen Gründen im Einzelfall semesterweise abgeändert werden. Der Beschluss ist innerhalb der ersten vier Vorlesungswochen des jeweiligen Semesters zu fassen und in geeigneter Weise den betroffenen Studierenden bekanntzugeben.

(5) Prüfungsleistungen sind so auszugestalten, dass sie in dem dafür vorgesehenen Zeitraum abgeschlossen werden können.

(6) In der Regel werden Prüfungsleistungen während der vom Senat im Terminplan der Hochschule festgelegten Prüfungszeit außerhalb der Vorlesungszeit des Semesters erbracht. Werden zusätzliche Prüfungstermine außerhalb der regulären

Prüfungszeit angeboten, gibt die jeweilige Fakultät diese rechtzeitig bekannt. Prüfungsleistungen können vor der im Terminplan vorgesehenen Prüfungszeit abgelegt werden, wenn der zuständige Prüfungsausschuss dies genehmigt.

(7) Bei einer Prüfungsleistung in Form der Gruppenarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.

(8) Für einzelne Modulprüfungen kann vorgesehen werden, dass diese zu dem im Studienverlaufsplan festgelegten Zeitpunkt abgelegt werden muss (Terminfach). Die Möglichkeit der Wiederholung der Prüfung bleibt hiervon unberührt.

(9) Studienleistungen müssen in engem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können als schriftliche, mündliche oder praktische Leistung erbracht werden, die Regelungen für schriftliche, mündliche und praktische Prüfungsleistungen gelten entsprechend. Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Teilnahme an einer Modulprüfung festgelegt werden (Prüfungsvorleistung), wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums geboten ist.

§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit den festgelegten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studiengabiets die gestellten Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können.

(2) Die zugelassenen Hilfsmittel gibt der jeweilige Prüfer/die jeweilige Prüferin spätestens zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung bekannt.

(3) Die schriftliche Prüfungsleistung kann als Klausur, in der Regel gleichzeitig mit anderen Prüflingen in einer festgelegten Zeitspanne unter Aufsicht angefertigt werden. Die Klausur ist als Gruppenarbeit nicht zulässig. Eine Klausur kann in folgenden Formaten durchgeführt werden:

1. als Präsenzprüfung in Papierform unter Aufsicht
2. rechnergestützt als Online-Klausur an Hochschulrechnern in den Räumen der Hochschule über die Lernplattform der Hochschule unter Aufsicht
3. rechnergestützt als Online-Klausur unter Videoaufsicht am eigenen Gerät des Prüflings. Dabei ist § 11 zu beachten.

Soweit im Studienverlaufsplan als Prüfungsleistung bzw. Prüfungsvorleistung eine Klausur vorgesehen ist, gibt der /die Lehrende zu Beginn des Moduls bekannt, in welchem Format (1.-3.) die Klausur stattfinden wird.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen können als rechnergestützte Open-Book-Prüfung am eigenen Gerät des Prüflings über die Lernplattform der Hochschule ohne Aufsicht stattfinden, wenn durch die Prüfungsgestaltung Täuschungsversuchen vorgebeugt wird.

(5) Schriftliche Prüfungen können darüber hinaus in folgender Form stattfinden:

1. Studienarbeit: Die Studienarbeit ist eine häusliche Arbeit, bei der die/der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine schriftliche Abhandlung zu einem vergebenen Thema erstellt.
2. Take-Home-Exam: Bei einem Take-Home-Exam handelt es sich um schriftlich zu beantwortende Prüfungsaufgaben, die innerhalb eines festgelegten Bearbeitungszeitraums (i.d.R. zwischen einem halben bis zwei Tagen) an einem beliebigen Ort und bei beliebiger Zeiteinteilung innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens schriftlich beantwortet werden müssen.

(6) Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Prüfung ist im Studienverlaufsplan festgelegt. Die Dauer einer Klausur soll 45 Minuten nicht unterschreiten.

(7) Modulübergreifende schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet.

(8) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Online-Klausur unter Videoaufsicht

- (1) Online- Klausuren unter Videoaufsicht können unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme in Präsenz in den Räumlichkeiten der Hochschule (elektronische Präsenzprüfungen) oder außerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule (elektronische Fernprüfungen) stattfinden. Für die Online-Klausuren unter Videoaufsicht ist ausschließlich ein von der Hochschule betriebenes oder im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO für die Hochschule betriebenes Informations- und Kommunikationssystem zulässig.
- (2) Online-Klausuren unter Videoaufsicht sind, sofern sie nicht in den Räumen der Hochschule oder in Testzentren durchgeführt werden, freiwillig. Die Freiwilligkeit kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass eine termingleiche Vor-Ort-Prüfung angeboten wird, soweit eine solche rechtlich zulässig ist. Die Vor-Ort-Prüfung findet zeitgleich oder innerhalb desselben Prüfungszeitraums statt. Soweit die Vor-Ort-Plätze nicht für alle Studierenden ausreichen, die ausschließlich an der Vor-Ort-Prüfung teilnehmen wollen, erfolgt die Auswahl unter den Studierenden, die sich rechtzeitig zur Prüfung angemeldet haben, durch den oder die Prüfende/-n unter Berücksichtigung des Studienfortschrittes. Das Ergebnis wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Studierenden, die aus Kapazitätsgründen nicht an der alternativen Vor-Ort-Prüfung teilnehmen können, dürfen keine prüfungsrechtlichen Nachteile entstehen.
- (3) Eine Ummeldung von der Teilnahme an einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht zu der alternativen Vor-Ort-Prüfung ist bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin der Online-Prüfung möglich. Die Regelungen zu Abmeldung und Rücktritt nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen bleiben unberührt.
- (4) Der Prüfer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Studierenden die Informationen nach § 32 a Absatz 3 LHG vor Anmeldung zur Prüfung erhalten. Die Informationen nach Artikel 13 DSGVO werden den Studierenden zentral über die Website zur Verfügung gestellt. Die Prüfungsteilnehmer sind vor der Online-Prüfung außerdem darüber zu informieren, dass sie zum Zweck der Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 32 a Absatz 5 Satz 2 LHG verpflichtet sind, die Kamera- und Mikrofonfunktion zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist.
- (5) Vor Beginn der Prüfung muss der Prüfling auf Aufforderung des Prüfers in einem separaten virtuellen Raum („Breakout Room“) seinen Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera halten. Soweit der Personalausweis oder Pass verwendet wird, ist dem Studierenden zu gestatten, nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen (wie z. B. die Nummer des Personalausweises/Passes) abzudecken.
- (6) Während der Durchführung der Prüfung müssen mehrere Prüflinge gleichzeitig beobachtet werden (Übersicht im Split-Screen-Modus). Eine individuelle Beobachtung ist anzuzeigen. Für Fragen hinsichtlich möglicher Täuschungsversuche sind die separaten virtuellen Räume („Breakout Rooms“) zu nutzen.
- (7) Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist nach Anforderung des Prüfungsteilnehmers und Kenntnisnahme der aufsichtsführenden Person zulässig.
- (8) Die Online-Klausur unter Videoaufsicht wird vergleichbar zu einer Präsenzprüfung in einem Protokoll in Papierform dokumentiert. Im Protokoll sind neben den üblichen Inhalten die Durchführung der Online-Prüfung als Online-Klausur unter Videoaufsicht sowie etwaige Störungen der Bild- und Tonübertragung sowie ein Abbruch der Prüfung aufgrund technischer Störungen festzuhalten. Für die Aufbewahrung der Protokolle gelten die in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Aufbewahrungsfristen. Die Aufzeichnung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht ist untersagt. Hierauf werden die Prüflinge spätestens zu Beginn der Prüfung hingewiesen.
- (9) Bei Vorliegen technischer Störungen bei Online-Klausuren unter Videoaufsicht gilt § 32 b LHG. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann dem Prüfling für den erneuten Prüfungsversuch aufgegeben werden, dass er/sie die Prüfung nur noch vor Ort als Präsenzprüfung ablegen kann.

§ 12 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen einzuordnen vermögen. Mündliche Prüfungsleistungen finden in der Regel als Prüfungsgespräch statt. Mündliche Prüfungen können auch in Form eines Referats (Kurzvortrag) stattfinden.

(2) Mündliche Prüfungen können als Präsenzprüfung oder in virtueller Form stattfinden. Findet eine mündliche Online-Prüfung statt gilt § 13. Der/die Lehrende gibt zu Beginn des Moduls bekannt, in welchem Format die mündliche Prüfung stattfindet.

(3) Beinhaltet eine Prüfungsleistung sowohl schriftliche als auch mündliche Teile, ist für die Beurteilung der Prüfungsart der Schwerpunkt der Prüfungsleistung ausschlaggebend.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder einem/einer Prüfer/in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(5) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung ist im Studienverlaufsplan festgelegt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung darf 20 Minuten je Prüfungsteilnehmer nicht überschreiten.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern/Prüferinnen sowie gegebenenfalls von dem/der Beisitzer/in zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der Prüfungsleistung ist dem/der Prüfungsteilnehmer/in im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.

§ 13 Mündliche Online-Prüfung unter Videoaufsicht

(1) Mündliche Online-Prüfungen werden als Videokonferenz unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme in Präsenz in den Räumlichkeiten der Hochschule (elektronische Präsenzprüfungen) oder außerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule (elektronische Fernprüfungen) durchgeführt. Dabei sind ausschließlich ein von der Hochschule betriebenes oder im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO für die Hochschule betriebene Informations- und Kommunikationssysteme zulässig.

(2) Mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind, sofern sie nicht in den Räumen der Hochschule oder in Testzentren durchgeführt werden, freiwillig. Die Freiwilligkeit kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass eine termingleiche Vor-Ort-Prüfung angeboten wird, soweit eine solche rechtlich zulässig ist. Die Vor-Ort-Prüfung findet zeitgleich oder innerhalb desselben Prüfungszeitraums statt. Soweit die Vor-Ort-Plätze nicht für alle Studierenden ausreichen, die ausschließlich an der Vor-Ort-Prüfung teilnehmen wollen, erfolgt die Auswahl unter den Studierenden, die sich rechtzeitig zur Prüfung angemeldet haben, durch den oder die Prüfenden unter Berücksichtigung des Studienfortschrittes. Das Ergebnis wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Studierenden, die aus Kapazitätsgründen nicht an der alternativen Vor-Ort-Prüfung teilnehmen können, dürfen keine prüfungsrechtlichen Nachteile entstehen.

(3) Eine Ummeldung von der Teilnahme an einer mündlichen Online-Prüfung unter Videoaufsicht zu der alternativen Vor-Ort-Prüfung ist bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin der Online-Prüfung möglich. Die Regelungen zu Abmeldung und Rücktritt nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen bleiben unberührt.

(4) Der Prüfer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Studierenden die Informationen nach § 32 a Absatz 3 LHG vor Anmeldung zur Prüfung erhalten. Die Informationen nach Artikel 13 DSGVO werden den Studierenden zentral über die Website zur Verfügung gestellt. Die Prüfungsteilnehmer sind vor der Online-Prüfung außerdem darüber zu informieren, dass sie zum Zweck der Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 32a Absatz 5 Satz 2 LHG verpflichtet sind, die Kamera- und Mikrofonfunktion zu aktivieren.

(5) Vor Beginn der Prüfung muss der Prüfling auf Aufforderung des Prüfers seinen Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera halten. Soweit der Personalausweis oder Pass verwendet wird, ist dem Studierenden zu gestatten, nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen (wie z. B. die Nummer des Personalausweises/Passes) abzudecken.

(6) Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist nach Anforderung des Prüfungsteilnehmers und Kenntnisnahme der aufsichtsführenden Person zulässig.

(7) Die mündliche Online-Prüfung unter Videoaufsicht wird vergleichbar zu einer Präsenzprüfung in einem Protokoll in Papierform dokumentiert. Im Protokoll sind neben den üblichen Inhalten die Durchführung der Online-Prüfung als mündliche Prüfung unter Videoaufsicht sowie etwaige Störungen der Bild- und Tonübertragung sowie ein Abbruch der Prüfung auf-

grund technischer Störungen festzuhalten. Für die Aufbewahrung der Protokolle gelten die in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Aufbewahrungsfristen. Die Aufzeichnung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht ist untersagt. Hierauf werden die Prüflinge spätestens zu Beginn der Prüfung hingewiesen.

(8) Bei Vorliegen technischer Störungen bei mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht gilt § 32 b LHG. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann dem Prüfling für den erneuten Prüfungsversuch aufgegeben werden, dass er die Prüfung nur noch vor Ort als Präsenzprüfung ablegen kann.

§ 14 Praktische Prüfungsleistungen

(1) In den praktischen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die vermittelten theoretischen Kompetenzen auch auf fachtypische Aufgaben der Praxis des jeweiligen Studienfachs anwenden können. Praktische Prüfungsleistungen können in folgender Form stattfinden

1. Projektarbeit: Eine Projektarbeit ist die Planung, Verwirklichung und/oder Modellierung eines praktischen Vorhabens. Laborarbeit: Eine Laborarbeit umfasst die Durchführung von Experimenten und deren Dokumentation.
2. Portfolio: Ein Portfolio ist eine Mappe mit einer Serie bildlicher Darstellungen oder die systematische Dokumentation des Lernfortschritts, z.B. durch Audiodateien, in Form eines Berichtsheftes, oder anhand von Bildmaterialien

(2) Beinhaltet eine Prüfungsleistung sowohl schriftliche als auch mündliche Teile, ist für die Beurteilung der Prüfungsart der Schwerpunkt der Prüfungsleistung ausschlaggebend.

(3) Die Dauer bzw. der Umfang der praktischen Prüfungsleistung ist im Studienverlaufsplan festgelegt

(4) Praktische Prüfungsleistungen können als Gruppenarbeiten erbracht werden; § 9 Absatz 8 ist zu beachten.

(5) Findet die praktische Prüfungsleistung als Laborarbeit statt, wird der Zugang zum Labor nur gewährt, wenn eine Sicherheitsbelehrung erfolgt ist und die vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung verwendet wird.

§ 15 Zulassung zu Prüfungen, An- und Abmeldung

(1) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch für den betreffenden Studiengang nicht verloren hat.

(2) Die Fakultät kann im jeweiligen Studienverlaufsplan die Zulassung zu Modulprüfungen vom Erbringen bestimmter Prüfungsvorleistungen oder vom Bestehen anderer Modulprüfungen abhängig machen.

(3) Zu den Modulprüfungen des Hauptstudiums kann nur zugelassen werden, wer das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen hat oder wem maximal 12 CP aus dem Grundstudium fehlen. In Studiengängen, in denen ein Studienbeginn im ersten Fachsemester nur zum Wintersemester möglich ist (Studiengänge im Jahreszyklus), kann abweichend davon zu den Modulprüfungen des Hauptstudiums auch zugelassen werden, wem maximal 18 CP aus dem Grundstudium fehlen. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen unter Berücksichtigung des bisherigen Studienverlaufs des/der jeweiligen Studierenden eine Zulassung zu den Modulprüfungen des Hauptstudiums auch dann genehmigen, wenn dem/der Studierenden aus dem Grundstudium mehr als 12 CP bzw. 18 CP in Studiengängen im Jahreszyklus fehlen. Der/die Studierende ist vor der Entscheidung zu hören.

(4) Die Fristen für die Prüfungsanmeldung werden vom Senat je Semester im Terminplan festgelegt.

(5) Die Teilnahme an einer Prüfung setzt die rechtzeitige Anmeldung zu dieser Prüfung voraus. Die Anmeldung zu allen Prüfungen der Pflichtmodule des Lehrplansemesters, in das der jeweilige Studierende eingestuft ist, sowie zu gegebenenfalls noch ausstehenden Prüfungsleistungen aus vorangegangenen Lehrplansemestern und Wiederholungsprüfungen erfolgt automatisiert durch die Hochschule. Während des praktischen Studiensemesters und während einer Beurlaubung erfolgt keine automatische Prüfungsanmeldung. Für die Prüfungen in Wahlpflicht- und Zusatzmodulen müssen sich die Studierenden innerhalb der Anmeldefristen eigenständig anmelden. Die Anmeldung erfolgt im Online-Verfahren. Die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (Teil B) kann bestimmen, dass der betreffende Studiengang nicht am Verfahren der automatischen Prüfungsanmeldung teilnimmt.

(6) Eine Abmeldung von einer Prüfung ist ohne Angabe eines Grundes möglich. Ausgenommen sind Terminfächer und Wiederholungsprüfungen, § 20 Absatz 3 Satz 3 und 4 ist zu beachten. Zwischen dem Tag der Abmeldung und dem Tag der Prüfung muss mindestens ein Kalendertag liegen. Die Abmeldung erfolgt im online-Verfahren. Ein Rücktritt von einer Prüfung ist unter den Voraussetzungen des § 16 möglich.

§ 16 Rücktritt

(1) Ein Rücktritt von einer Prüfung ist grundsätzlich nur bis zum Beginn der Prüfung und unter Angabe eines triftigen Grundes möglich.

(2) Der Grund für den Rücktritt muss dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist unverzüglich ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit erforderlichen medizinischen Befundtatsachen sowie die voraussichtliche Dauer der Erkrankung enthält. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests oder eines von der Hochschule bestimmten Arztes verlangen. Der Krankheit des Studierenden steht die Krankheit eines von ihm/ihr zu versorgenden Kindes gleich. Dies gilt ebenfalls im Falle der Krankheit eines nach ärztlichem Attest pflegebedürftigen nahen Angehörigen, wenn der/die Studierende nachweist, dass er/sie mit der Pflege des nahen Angehörigen betraut ist.

(3) Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei dem Prüfer/der Prüferin oder Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Prüfungsunfähigkeit gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bleibt davon unberührt.

(4) Wer sich in Kenntnis eines zu einem Rücktritt berechtigenden Grundes im Sinne von Absatz 1 einer Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich.

(5) Wird der geltend gemachte Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt. Belastende Entscheidungen sind dem/der Studierenden unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, Notenbildung

(1) Für die Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	Sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	Gut	=	eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt
3	=	Befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	Ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	Nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden die Noten folgendermaßen abgestuft: x,0 – x,3 – x,7. Die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Sind mehrere Prüfer an der Notenbildung einer Prüfungsleistung beteiligt, wird die Note aus der gewichteten Gesamtpunktzahl der unselbständigen Prüfungsteile gebildet.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren selbständigen Modulteilprüfungen, berechnet sich die Modulnote aus dem im Studienverlaufsplan festgelegten Durchschnitt der gewichteten Noten der Modulteilprüfungen. Ist keine Gewichtung

festgelegt, wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimale hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. In diesem Falle können sich von Absatz 1 abweichende Notenwerte ergeben. In der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (Teil B und C) wird festgelegt, ob jede Modulteilprüfung jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein muss.

(4) Studienleistungen werden mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ bewertet.

(5) Im Verlauf der Module können zusätzliche Studienleistungen (Tests) zu Notenverbesserung angeboten werden. Das Ergebnis dieser Tests geht mit maximal 20 % in die Modulnote bzw. Modulteilnote ein. Die Entscheidung darüber, ob solche Tests angeboten werden, trifft der/die verantwortliche Lehrende. Er/sie legt auch fest, in welchem Umfang die Tests in die Modulnote bzw. Modulteilnote eingehen.

(6) Die Bildung der Fachnoten ist im Besonderen Teil B der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Im Studienverlaufsplan wird bestimmt, welche Module jeweils ein Fach bilden. Die Fachnoten errechnen sich aus dem Durchschnitt der entsprechend den Festlegungen des Studienverlaufsplans gewichteten Modulnoten. In diesem Falle können sich von Absatz 1 abweichende Notenwerte ergeben. In der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (Teil B und C) wird festgelegt, ob jede Modulprüfung eines Faches jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein muss.

(7) Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses errechnet sich aus dem Durchschnitt der entsprechend den Festlegungen des Studienverlaufsplan gewichteten Fachnoten des Hauptstudiums. In Bachelorstudiengängen, die sich nicht in Grund- und Hauptstudium gliedern, errechnet sich die Gesamtnote des Bachelorabschlusses aus dem Durchschnitt aller entsprechend den Festlegungen des Studienverlaufsplan gewichteten Fachnoten. Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
Bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote bis einschließlich 1,3 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(8) Die Gesamtnote des Masterabschlusses errechnet sich aus dem Durchschnitt der entsprechend den Festlegungen des Studienverlaufsplan gewichteten Fachnoten. Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
Bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote bis einschließlich 1,3 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(9) Neben der Benotung unter Verwendung der Skala in Absatz 1 und 7 bzw. 8 wird im Diploma Supplement eine prozentuale Verteilung der Abschlussnoten in Bezug auf die letzten 4 Semester in folgender Weise angegeben, wobei die Vergleichskohorte mindestens 50 Absolventen beinhalten soll:

Durchschnitt bis einschließlich 1,3: x_1 %

Durchschnitt bis einschließlich 1,5: x_2 %

Durchschnitt bis einschließlich 1,7: x_3 %

Durchschnitt bis einschließlich 2,0: x_4 %

Durchschnitt bis einschließlich 2,3: x_5 %

usw.

Außerdem wird der Gesamtdurchschnitt der Kohorte angegeben.

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen, Versäumnis, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.
- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird und die im Studienverlaufsplan im betreffenden Modul vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, regelt der besondere Teil B der Studien- und Prüfungsordnung, ob für das Bestehen der Modulprüfung alle Teilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein müssen.
- (3) Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn sämtliche im Besonderen Teil B der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Modulprüfungen bestanden wurden.
- (4) Das Masterstudium ist bestanden, wenn sämtliche im Besonderen Teil B der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Modulprüfungen bestanden wurden.
- (5) Hat der /die Studierende eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder wurde die Bachelor- oder die Master-Thesis schlechter als „ausreichend“ bewertet, so wird dies der geprüften Person bekanntgegeben und er/sie darüber belehrt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.
- (6) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Studierende ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin versäumt, Wiederholungsfristen ohne triftigen Grund nicht einhält oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Wird eine Prüfungsvorleistung, die Voraussetzung für die Teilnahme an einem Terminfach ist, nicht fristgerecht erbracht, wird die zugehörige Prüfungsleistung als nicht bestanden gewertet (Note = 5,0).
- (7) Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach der Studien- und Prüfungsordnung keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 19 Fristen, Prüfungstermine

- (1) Fristen und Prüfungstermine nach dieser Prüfungsordnung sind so festzusetzen, dass die Modulprüfungen innerhalb der für den jeweiligen Studiengang geltenden Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.
- (2) Die verantwortlichen Lehrenden stellen sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb der in der Studien- und Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträume und Fristen abgelegt werden können. Die Prüfungstermine sowie die jeweiligen Termine bzw. Fristen der Wiederholungsprüfungen werden rechtzeitig bekannt gegeben. Dies gilt auch für den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor- bzw. Masterthesis.
- (3) Terminfächer gem. § 9 Absatz 9 müssen zu dem im Studienverlaufsplan festgelegten Zeitpunkt abgelegt werden.
- (4) In Bachelorstudiengängen gelten folgende Fristen:
 1. Nach zwei Studiengangsemestern müssen mindestens 11 CP erworben worden sein.
 2. Sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Lehrplansemesters müssen einschließlich etwaiger Wiederholungen spätestens bis zum Ende des dritten Studiengangsemesters erbracht worden sein.

3. Sämtliche Studien – und Prüfungsleistungen des zweiten Lehrplansemesters müssen einschließlich etwaiger Wiederholungen jeweils spätestens bis zum Ende des vierten Studiengangsemesters erbracht worden sein.
4. Für Teilnehmer/innen am Programm Erfolgreich Starten (§ 28) gilt Folgendes:
 1. Die Studien- und Prüfungsleistungen des dritten Lehrplansemesters/ES müssen einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des fünften Studiengangsemesters erbracht worden sein.

Hat ein/e Studierende die in Nr. 1 bis 4 aufgeführten Prüfungsleistungen nicht innerhalb der genannten Fristen erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch für den Studiengang, es sei denn er/sie hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(5) Sämtliche nach dem Besonderen Teil B für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich etwaiger Wiederholungen sind spätestens drei Semester nach Ende der für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit zu erbringen. Hat ein Studierender/eine Studierende sämtliche nach dem Besonderen Teil B für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis spätestens drei Semester nach Ende der für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit erbracht, erlischt der Prüfungsanspruch für den Studiengang, es sei denn er/sie hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(6) Über eine Fristverlängerung sowie über Ausnahmen von den Fristregelungen in den Fällen der Absätze 4 und 5 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Im Bachelorstudium können nicht bestandene Prüfungsleistungen des Grundstudiums grundsätzlich einmal wiederholt werden. Im Hauptstudium eines Bachelorstudiengangs und in den Masterstudiengängen können nicht bestandene Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden. In Bachelorstudiengängen ohne Unterteilung in Grund- und Hauptstudium können nicht bestandene Prüfungsleistungen grundsätzlich einmal wiederholt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin, der innerhalb der regulären Prüfungszeiten angeboten wird, abgelegt werden. § 23 bleibt unberührt. Es besteht keine Pflicht zur Teilnahme an einer ersten Wiederholungsprüfung, wenn zuvor das zugehörige Modul oder Teilmodul noch nicht wieder angeboten wurde. Während des Praktischen Studienseesters besteht keine Pflicht zur Wiederholung einer Prüfungsleistung. Versäumt der Studierende die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung, gilt §18 Absatz 7.

(4) Im Bachelorstudium kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden die zweite Wiederholung bei einer Prüfungsleistung des Grundstudiums zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen oder besondere Umstände in der Person der/des Studierenden insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen nach Zugang des Bescheids über das zweimalige Nichtbestehen beim Prüfungsamt zu stellen. Die Inanspruchnahme einer Fachstudienberatung oder Studienberatung wird empfohlen. Diese Regelung gilt auch für Bachelorstudiengänge ohne Unterteilung in Grund- und Hauptstudium.

(5) Wird im Falle einer schriftlichen Prüfungsleistung eine Wiederholungsprüfung mit der Note 4,3 abgeschlossen, findet auf Antrag des Studierenden eine mündliche Ergänzungsprüfung zur nicht bestandenen Prüfung statt. Der Antrag muss spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wiederholungsprüfung beim Prüfer der Wiederholungsprüfung gestellt werden. § 12 findet auf die mündliche Ergänzungsprüfung Anwendung. Der Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung ist frühestens eine Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses der zweiten Wiederholungsprüfung, spätestens aber zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn des Folgesemesters; den genauen Prüfungstermin bestimmen die Prüfer. Die mündliche Ergänzungsprüfung dauert mindestens 20 Minuten; § 12 gilt entsprechend. Die mündliche Ergänzungsprüfung kann nur mit „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(6) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Wahlpflicht- und Zusatzmodulen können durch bestandene Prüfungsleistungen in anderen Wahlpflicht- und Zusatzmodulen ersetzt werden. Eine Pflicht zur Wiederholung besteht in diesem Fall nicht.

(7) Studienleistungen können innerhalb der geltenden Fristen mehrfach wiederholt werden.

§ 21 Verlust des Prüfungsanspruchs

Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn ein/e Studierende eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn der /die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Über eine Fristverlängerung sowie über Ausnahmen von den Fristregelungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 22 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Bezüglich des Umfangs einer Studien- und Prüfungsleistung werden die Grundsätze des ECTS herangezogen. Eine Anerkennung einer Bachelor- oder Masterarbeit bzw. einer mündlichen Abschlussprüfung, die an einer anderen Hochschule erbracht wurde, ist ausgeschlossen.

(2) Bei der Anerkennung von ausländischen Bildungsnachweisen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Modulnoten, Fachnoten und die Gesamtnote einbezogen. Liegen keine Noten vor oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, wird „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Zeugnis als solche gekennzeichnet

(4) Studien- und Prüfungsleistungen, die Studierende der Hochschule während eines zeitlich befristeten Aufenthalts an einer anderen Hochschule erbracht haben, werden anerkannt. Die Anerkennung setzt grundsätzlich den Abschluss eines Learning Agreements vor Beginn des Aufenthaltes voraus, in dem die Studien- und Prüfungsleistungen aufgeführt sind. Das Learning Agreement wird vom zuständigen Mitglied des Prüfungsausschusses unterschrieben. Änderungen des Learning Agreements sind nur in Absprache mit dem zuständigen Mitglied des Prüfungsausschusses zulässig.

(5) Zuständig für die Entscheidung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der jeweilige Prüfungsausschuss. Der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Lehrplansemesters zu stellen, in dem Studien- und Prüfungsleistungen ersetzt werden sollen. Der Antragsteller hat die für die Anerkennung erforderlichen Informationen bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule. Im Rahmen der Entscheidung, ob ein wesentlicher Unterschied zwischen den erworbenen Kompetenzen zu den Leistungen, die ersetzt werden sollen, besteht, sind die zuständigen Fachvertreter/innen zu hören. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber hinaus in Abhängigkeit von Art und Umfang der anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen auch über die Einstufung in ein höheres Fachsemester im Rahmen des Zulassungsverfahrens.

(6) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden bis zu 50 % auf ein Hochschulstudium angerechnet, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind, und
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die anzurechnenden Kompetenzen in Inhalt, Umfang und Anforderungen den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

Anrechenbar sind grundsätzlich nur Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine Prüfung vor einer Bildungseinrichtung im Sinne des § 31 Absatz 4 LHG oder einer für Berufsbildung zuständigen Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen wurden. Der Antrag auf Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen ist spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Lehrplansemesters zu stellen, in dem Studien- und Prüfungsleistungen ersetzt werden sollen. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Im Rahmen der Entscheidung, ob die anzurechnenden Kompetenzen gleichwertig sind, sind die zuständigen Fachvertreter/innen zu hören.

(7) Für die Anerkennung sowie Anrechnung zum Nachweis von Sprachkenntnissen ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Fremdsprachen ausschließlich zuständig.

§ 23 Nachteilsausgleich und flexible Fristen für Studierende in besonderen Lebenslagen

(1) Für die Entscheidung über Nachteilsausgleiche und flexible Fristen für Studierende in besonderen Lebenslagen wird ein zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet.

Dem zentralen Prüfungsausschuss gehören an:

- (1) Der Prorektor/die Prorektorin für Studium und Lehre als Vorsitzende/r
- (2) Der/die Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischen Krankheiten
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte, soweit Anträge nach den Absätzen 3, 5- 7 behandelt werden.
- (4) Je ein Vorsitzender/eine Vorsitzende eines Prüfungsausschusses aus jeder Fakultät. Die Fakultäten benennen einen/eine geeignete/n Kandidat/in. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit der Person im jeweiligen Prüfungsausschuss der Fakultät.

Der Dezernent/die Dezernentin in für Akademische Angelegenheiten kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Im Rahmen der Entscheidung ist der Prüfer/die Prüferin der Prüfung, für die ein Nachteilsausgleich beantragt wurde, zu hören. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(2) Weist eine Studierende oder ein Studierender durch ein fachärztliches Zeugnis, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderungen oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Bearbeitungszeit zu erbringen, so wird der oder dem Studierenden auf Antrag beim zentralen Prüfungsausschuss ein Nachteilsausgleich gewährt. Der Nachteilsausgleich kann insbesondere darin bestehen, dass die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbracht werden oder dass andere angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen getroffen werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen. Der Antrag muss spätestens zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung gestellt werden.

(3) Während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und während der Stillzeit können Studentinnen, die aufgrund dieser besonderen Lebenslage nicht in der Lage sind Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, ebenfalls einen Antrag auf Nachteilsausgleich nach Absatz 2 stellen.

(4) Für Studierende mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung legt der zentrale Prüfungsausschuss auf Antrag individuell angemessene Fristen fest.

(5) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen hemmen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung mit Ausnahme der Bearbeitungsfristen für die Bachelor- bzw. Masterarbeit; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Beantragt die Studierende die Berücksichtigung der Mutterschutzfristen im Rahmen der Bearbeitung einer Bachelor- oder Masterarbeit, gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben. Nach Ablauf des Mutterschutzes erhält die Kandidatin ein neues Thema, es sei denn die Kandidatin nimmt im Anschluss an den Mutterschutz Elternzeit nach Absatz 6 in Anspruch. In diesem Fall erfolgt die Ausgabe eines neuen Themas nach Absatz 6.

(6) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der/die Studierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er/sie Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden, und teilt dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit.

(7) Der zentrale Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die flexible Handhabung von Prüfungsfristen entsprechend den Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes für Studierende mit Kindern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG). Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise entfallen. Der/die Studierende hat die entsprechenden Nachweise vor Ablauf der Frist, die verlängert werden soll, vorzulegen. Er/sie ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 24 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht ein/e Studierende das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung oder das Ergebnis anderer durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Studierenden/die Studierende vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Waren die Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Studierende darüber täuschen wollte, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt wird.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom Prüfer/von der Prüferin oder der aufsichtsführenden Person von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Vor einer Entscheidung ist der/die Studierende zu hören.

§ 25 Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen, Bekanntgabe von Bescheiden, Akteneinsicht

(1) Die Bekanntgabe der Ergebnisse von schriftlichen und praktischen Prüfungsleistungen erfolgt über das Online-System der Hochschule. Die Bekanntgabe von Ergebnissen mündlicher Prüfungsleistungen erfolgt mündlich im Anschluss an die Prüfung. Die Noten für die Prüfungen eines Prüfungszeitraumes sind durch den jeweiligen Prüfer spätestens bis zum letzten Tag der Noteneingabe gemäß Terminplan in das Online-System der Hochschule einzutragen.

(2) Hat ein/e Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, so wird dies der geprüften Person in einem Bescheid durch das Prüfungsamt bekanntgegeben. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Bescheide, für die keine Schriftform oder förmliche Zustellung durch Rechtsvorschrift angeordnet ist, werden mittels Versand an die von der Hochschule zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, durch die Post oder mittels sonstiger durch die Hochschule eingesetzter Online-Systeme bekanntgegeben.

(4) Nach Abschluss der Bachelor- oder Masterprüfung wird den Studierenden auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in das Prüfungsexemplar ihrer Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme in schriftliche Modulprüfungen erfolgt auf Antrag während der Vorlesungszeit des auf die Prüfung folgenden Semesters. § 29 LVwVfG bleibt unberührt. Der Prüfer/die Prüferin bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.

III. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für Bachelorstudiengänge

§ 26 – nicht belegt

§ 27 Praktisches Studiensemester

(1) In den Bachelorstudiengängen ist ein praktisches Studiensemester in den Studienverlauf integriert. Der Besondere Teil B der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung regelt Zeitpunkt, Ablauf, Dauer und Inhalte des praktischen Studiensemesters.

(2) An jeder Fakultät wird mindestens ein Praktikantenamt eingerichtet. Das Praktikantenamt ist zuständig für alle Fragen im Zusammenhang mit dem praktischen Studiensemester, insbesondere für

1. Die Koordination der Betreuung des praktischen Studiensemesters
2. Genehmigung der Praxisstelle
3. Genehmigung der zwischen Studierender/Studierendem und Praxisstelle vereinbarten Ausbildungsinhalte
4. Vorgaben für den Praxisbericht

Der Fakultätsrat bestimmt eine/ einen Hochschullehrer/in zum Leiter/zur Leiterin des Praktikantenamts, die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Das praktische Studiensemester ist in der Regel in einem Betrieb/Unternehmen (Praxisstelle) abzuleisten. Im Ausnahmefall kann das praktische Studiensemester auch an einer Hochschule oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis erbracht werden. Die Entscheidung trifft die Leitung des Praktikantenamts.

(4) Die Studierenden sind verpflichtet, sich eigenständig eine Praxisstelle zu suchen. Der Leiter/die Leiterin des Praktikantenamtes entscheidet auf Vorschlag der/des Studierenden zu Praxisstelle und den vereinbarten Ausbildungsinhalten über die Genehmigung des praktischen Studiensemesters. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen und dem Studierendenbüro mitzuteilen.

(5) Die Aufnahme des praktischen Studiensemesters ist abhängig von der Erbringung der im Besonderen Teil B der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Studien- und Prüfungsleistungen. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesen Voraussetzungen zulassen.

(6) Der/die Studierende erstellt nach den Vorgaben des zuständigen Praktikantenamts einen schriftlichen Praxisbericht über die Ausbildung. Der Besondere Teil B kann bestimmen, dass weitere Studienleistungen zu erbringen sind. Die Studierenden müssen dem Praktikantenamt zusätzlich ein qualifiziertes Praktikantenzeugnis der Praxisstelle vorlegen, aus dem sich Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungsteil sowie die Anzahl der Präsenztage ergeben.

(7) Der/die Leiter/in des Praktikantenamts entscheidet auf Grundlage des Praxisberichts, des Praktikantenzeugnisses sowie der gegebenenfalls aufgrund der Bestimmungen des Besonderen Teil B zu erbringenden weiteren Studienleistungen, ob das praktische Studiensemester bestanden wurde. Das praktische Studiensemester kann einmal wiederholt werden. Die Entscheidung, ob das praktische Studiensemester insgesamt oder in einzelnen Teilbereichen wiederholt wird, trifft der Leiter/die Leiterin des Praktikantenamts.

(8) Im praktischen Studiensemester können bis zu zwei Prüfungen aus vorangehenden Lehrplansemestern zum regulären Prüfungstermin abgelegt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 28 Programm Erfolgreich Starten

(1) Erfolgreich Starten ist ein Programm zur Unterstützung in der Studieneingangsphase. Die Fakultät entscheidet, ob Erfolgreich Starten in einem Studiengang angeboten wird.

(2) Die Voraussetzungen für die Teilnahme am Programm „Erfolgreich Starten“ sind in der Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft zur Auswahl der Studierenden für das Programm „Erfolgreich Starten“ festgelegt.

(3) Studierende, die am Programm „Erfolgreich Starten“ teilnehmen, haben die Möglichkeit, die Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Lehrplansemesters innerhalb von zwei Studiengangsemestern abzulegen. Für die Teilnehmer/innen an „Erfolgreich Starten“ verlängert sich die Regelstudienzeit ihres Studiengangs um ein Semester. Die im jeweiligen Studiengang geltenden Fristen verlängern sich ebenfalls um ein Semester; § 19 Absatz 4 ist zu beachten.

(4) Die Aufteilung des Studienangebots sowie der Prüfungen des ersten Lehrplansemesters sowie die zusätzlichen unterstützenden Studienangebote und jeweils die Teilnahmevoraussetzungen werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.

(5) Die Teilnahme an den unterstützenden Studienangeboten ist für die Teilnehmer/innen an Erfolgreich Starten verpflichtend und Prüfungsvorleistung für die jeweilige Modulprüfung.

§ 29 Studienmodell Bachelor International

(1) Die Hochschule bietet im Rahmen des Studienmodells „Bachelor International“ ihren Studierenden die Möglichkeit einer internationalen Vertiefung des Studiums. Ob ein Bachelorstudiengang das Studienmodell „Bachelor International“ anbietet, entscheidet die jeweilige Fakultät.

(2) Das Studienmodell „Bachelor International“ umfasst folgende Studien- und Prüfungsleistungen:

- a. Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Interkulturelle Kompetenz“ sowie des Moduls „Mentoring für Gaststudierende“
- b. Mindestens zwei internationale Studiensemester gem. Absatz 3 und
- c. Nachweis von englischen Sprachkenntnissen auf dem Niveau C1 GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) und einer weiteren Fremdsprache auf dem Niveau B1 GER.

(3) Im Studienmodell „Bachelor International“ werden insgesamt zwei internationale Studiengangsemester (Fachsemester) in der Regel ab dem fünften Studiengangsemester erbracht.

Eines der beiden internationalen Studiensemester muss vor Ort im nicht-deutschsprachigen Ausland erbracht werden. Dies kann sowohl ein theoretisches Studiensemester an einer ausländischen Hochschule als auch das praktische Studiensemester sein. Das weitere internationale Studiensemester kann auch in virtueller/hybrider Form oder durch Teilnahme an entsprechend gekennzeichneten internationalen Modulen der HKA erbracht werden. Die internationalen Module werden von den Studierenden aus einer gesonderten Liste (Liste internationale Module) des International Office gewählt. Die Modalitäten der Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen der internationalen Module werden zu Vorlesungsbeginn entsprechend den Tabellen zum Studiengang festgelegt und bekannt gegeben.

Die unterschiedlichen Varianten des Studienmodells „Bachelor International“ ergeben sich aus der Tabelle 1 (Anlage 1). Im Rahmen des/der theoretischen Studiensemester(s) an der ausländischen Hochschule müssen in Variante 1 mindestens 24 CP (entsprechend dem European Credit Transfer System/ECTS) und in Variante 2 mindestens 48 CP (entsprechen dem ECTS) erbracht werden. Bis zu 8 CP (entsprechend dem ECTS) können in Sprachkursen erbracht werden. Sprachkurse, die im Rahmen des regulären Fachcurriculums erbracht werden, können nicht zusätzlich auf die im Rahmen des Bachelor International zu erbringenden CP angerechnet werden. In Variante 1 sind die zu erbringenden 24 CP frei wählbar. In Variante 2 sind 24 CP im Rahmen des Fachcurriculums zu erbringen; 24 CP sind frei wählbar. Die an der ausländischen Hochschule zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen richten sich nach dem dortigen Angebot, Voraussetzung ist ein Studienbezug der Studien- und Prüfungsleistungen. An der ausländischen Partnerhochschule dürfen ausschließlich fremdsprachige Lehrveranstaltungen belegt werden.

(4) Bei Teilnahme am Studienmodell „Bachelor International“ erhöht sich die Regelstudienzeit um ein Semester; die Anzahl der für den Bachelorabschluss zu erbringenden CP erhöht sich um 30 CP. In die Gesamtnote gehen nur die im Rahmen des Fachcurriculums erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ein.

(5) Die Anmeldung für das Studienmodell „Bachelor International“ erfolgt über das International Office ab Beginn des dritten Studiengangsemesters. Die Anmeldung setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums sowie den Nachweis englischer Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 (GER) voraus. Bei der Organisation eines Studiensemesters an

einer ausländischen Hochschule werden die Studierenden vom International Office unterstützt. Für die Organisation eines praktischen Studiensemesters im Ausland ist die/der Studierende selbst verantwortlich.

(6) Vor Beginn des Auslandsaufenthalts ist in der Regel das Modul „Interkulturelle Kompetenz“ erfolgreich abzuschließen. Das Modul „Mentoring für Gaststudierende“ wird in der Regel nach Abschluss des Auslandsaufenthalts absolviert. Über Ausnahmen entscheidet das International Office. Die Modalitäten der Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen des Moduls „Interkulturelle Kompetenz“ werden von den veranstaltenden Einrichtungen entsprechend den Bestimmungen für die Tabellen zu den Studiengängen festgelegt und zu Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.

(7) Vor Beginn des Auslandsaufenthalts wird ein Learning Agreement zwischen dem Studierenden, der Hochschule Karlsruhe sowie der ausländischen Hochschule abgeschlossen. In Abweichung zu 22 Abs.4 kann das Learning Agreement vom International Office genehmigt werden, wenn keine Studien- und Prüfungsleistungen des Fachcurriculums des jeweiligen Studiengangs im Ausland erbracht und im Anschluss an der HKA angerechnet werden sollen. Enthält das Learning Agreement sowohl Studien- und Prüfungsleistungen des Fachcurriculums als auch Studien- und Prüfungsleistungen außerhalb des Fachcurriculums wird das Learning Agreement von International Office und der gem. § 22 Abs. 4 zuständigen Person an der jeweiligen Fakultät genehmigt.

(8) Bei Nachweis der in Absatz 2 genannten Studien- und Prüfungsleistungen lautet die Angabe auf der Bachelorurkunde bzw. dem Bachelorzeugnis bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums „Name des Studiengangs International“.

§ 30 Bachelor-Thesis

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet des betreffenden Studiengangs selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Bachelor-Thesis kann nur zugelassen werden, wer

1. im betreffenden Bachelorstudiengang eingeschrieben ist,
2. den Prüfungsanspruch in dem betreffenden Studiengang nicht verloren hat und
3. die nach dem Besonderen Teil B der Studien- und Prüfungsordnung vor Beginn der Bachelor-Thesis zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht hat.

Die Zulassung erfolgt auf Antrag durch Ausgabe des Themas der Bachelor-Thesis durch den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe des Themas sowie Zeitpunkt der Abgabe sind aktenkundig zu machen. Die Ausgabe erfolgt frühestens nach Ende des vorletzten Lehrplansemesters. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen. Auf Antrag veranlasst der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die rechtzeitige Ausgabe eines Themas.

(3) Die Bachelor-Thesis wird von zwei Prüfern/Prüferinnen betreut (Referenten). Der Hauptreferent muss Hochschullehrer/in der Hochschule sein. Soll die Bachelorarbeit außerhalb der Hochschule durchgeführt werden (externe Abschlussarbeit), bedarf es hierzu der Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses.

(4) Das Thema der Bachelorthesis wird vom Hauptreferenten vorgeschlagen und durch den Prüfungsausschuss ausgegeben. Dabei können Anregungen des/der Studierenden berücksichtigt werden.

(5) Die Bachelor-Thesis kann in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Der Bearbeitungsumfang für die Bachelor-Thesis beträgt 12 CP. Die Bearbeitungsdauer der Bachelor-Thesis beträgt vier Monate. Im Besonderen Teil B der Studien- und Prüfungsordnung kann eine kürzere Bearbeitungsdauer bestimmt werden. § 9 Absatz 5 ist zu beachten. Der Prüfungsausschuss kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung der Abgabefrist um bis zu zwei Monate genehmigen.

(7) Die Bachelor-Thesis ist in der Regel in deutscher Sprache zu verfassen. Der Besondere Teil B der Studien- und Prüfungsordnung kann die Verwendung einer anderen Sprache regeln.

(8) Bei Abgabe der Bachelor-Thesis hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass er/sie die Thesis bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren Beitrag selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Die Bachelor-Thesis ist von beiden Prüfern/Prüferinnen selbständig zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Sind die Prüfer/innen sich in der Bewertung der Thesis einig, leiten sie dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein gemeinsames Gutachten zu, das von beiden Prüfern/Prüferinnen unterschrieben ist. Sind sich die Prüfer/innen in der Bewertung nicht einig, soll das Gutachten des/der zweiten Referenten/Referentin ein Kurzgutachten sein. In diesem Fall wird die Note der Bachelor-Thesis vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses holt die Stellungnahme eines dritten Prüfers/einer dritten Prüferin ein, wenn die Beurteilungen der Prüfenden um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder wenn einer/ eine der Prüfenden die Bachelorarbeit als „nicht ausreichend“ beurteilt. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der drei Prüfenden binnen weiterer zwei Wochen gebildet.

(10) Soweit ein Abschlusskolloquium vorgesehen ist, ist die Bachelor-Thesis dessen Gegenstand. Die Prüfungsordnungen regeln in Teil B und C den Zeitpunkt eines eventuellen Bachelorkolloquiums und mit welchem Gewicht das Ergebnis des Kolloquiums in die Bewertung des Moduls eingeht. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten. Das Abschlusskolloquium ist in der Regel hochschulöffentlich, es sei denn der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin haben bei der Anmeldung zur Bachelor-Thesis widersprochen.

(11) Die Bachelor-Thesis kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(12) Im Besonderen Teil B der Studien- und Prüfungsordnung können ergänzende Bestimmungen, insbesondere zu den Voraussetzungen für die Ausgabe des Themas, zum Verfahren, nach dem der/die Studierende das Thema erhält und zum Verfahren, nach dem Fristen und Termine im Zusammenhang mit der Bachelor-Thesis festgesetzt werden, vorgesehen werden.

IV. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für Masterstudiengänge

§31 Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet des betreffenden Studiengangs selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden umfassend und vertieft zu bearbeiten und in seine/ihrem Studienggebiet auch zu Problemlösungen in unbekannten Umfeldern zu kommen.

(2) Zur Master-Thesis kann nur zugelassen werden, wer

1. im betreffenden Masterstudiengang eingeschrieben ist,
2. den Prüfungsanspruch in dem betreffenden Studiengang nicht verloren hat und
3. die nach dem Besonderen Teil B der Studien- und Prüfungsordnung vor Beginn der Master-Thesis zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht hat.

Die Zulassung erfolgt auf Antrag durch Ausgabe des Themas der Master-Thesis durch den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe des Themas sowie Zeitpunkt der Abgabe sind aktenkundig zu machen. Die Ausgabe erfolgt frühestens nach Ende des vorletzten Lehrplansemesters. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen. Auf Antrag veranlasst der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die rechtzeitige Ausgabe eines Themas.

(3) Die Master-Thesis wird von zwei Prüfern/Prüferinnen betreut (Referenten). Der Hauptreferent muss Hochschullehrer/in der Hochschule sein. Soll die Master-Thesis außerhalb der Hochschule durchgeführt werden (externe Abschlussarbeit, bedarf es hierzu der Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses.

- (4) Das Thema der Master-Thesis wird vom Hauptreferenten vorgeschlagen und durch den Prüfungsausschuss ausgegeben. Dabei können Anregungen des/der Studierenden berücksichtigt werden.
- (5) Die Master-Thesis kann in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (6) Der Bearbeitungsumfang für die Master-Thesis beträgt 20-30 CP. Die Bearbeitungsdauer der Master-Thesis beträgt in der Regel sechs Monate. Im Besonderen Teil B der Studien- und Prüfungsordnung kann eine kürzere Bearbeitungsdauer bestimmt werden. § 9 Absatz 4 ist zu beachten. Der Prüfungsausschuss kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung der Abgabefrist um bis zu zwei Monate genehmigen.
- (7) Die Master-Thesis ist in der Regel in deutscher Sprache zu verfassen. Der Besondere Teil B der Studien- und Prüfungsordnung kann die Verwendung einer anderen Sprache regeln.
- (8) Bei Abgabe der Master-Thesis hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass er/sie die Thesis bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren Beitrag selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (9) Die Master-Thesis ist von beiden Prüfern/Prüferinnen selbständig zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Sind die Prüfer/innen sich in der Bewertung der Thesis einig, leiten sie dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein gemeinsames Gutachten zu, das von beiden Prüfern/Prüferinnen unterschrieben ist. Sind sich die Prüfer/innen in der Bewertung nicht einig, soll das Gutachten des/der zweiten Referenten/Referentin ein Kurzgutachten sein. In diesem Fall wird die Note der Master-Thesis vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses holt die Stellungnahme eines dritten Prüfers/einer dritten Prüferin ein, wenn die Beurteilungen der Prüfenden um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder wenn einer/ eine der Prüfenden die Bachelorarbeit als „nicht ausreichend“ beurteilt. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der drei Prüfenden binnen weiterer zwei Wochen gebildet.
- (10) Soweit ein Abschlusskolloquium vorgesehen ist, ist die Master-Thesis dessen Gegenstand. Die Prüfungsordnungen regeln den Zeitpunkt eines eventuellen Abschlusskolloquiums und mit welchem Gewicht das Ergebnis des Kolloquiums in die Bewertung des Moduls eingeht. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten. Das Abschlusskolloquium ist in der Regel hochschulöffentlich, es sei denn der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin haben bei der Anmeldung zur Master-Thesis widersprochen.
- (11) Die Master-Thesis kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (12) Im Besonderen Teil B der Studien- und Prüfungsordnung können ergänzende Bestimmungen, insbesondere zu den Voraussetzungen für die Ausgabe des Themas, zum Verfahren, nach dem der/die Studierende das Thema erhält und zum Verfahren, nach dem Fristen und Termine im Zusammenhang mit der Master-Thesis festgesetzt werden, vorgesehen werden.

V. Abschnitt: Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

§ 32 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung oder Masterprüfung erhält der/die Studierende ein Zeugnis.

Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

1. Nachname, Vorname des /der Studierenden

2. Geburtstag und Geburtsort des/der Studierenden
3. Studiengang
4. Hochschulgrad
5. Ausgeschriebene Gesamtnote des Studienabschlusses sowie den ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz
6. in siebensemestrigen Bachelorstudiengängen: die Fachnoten des Hauptstudiums; in sechssemestrigen Bachelorstudiengängen: die Fachnoten des Studiums; in Masterstudiengängen: die Fachnoten des Studiums. Sind einzelne Module keinem Fach zugeordnet, werden die Noten dieser Module zusätzlich ausgewiesen.
7. Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde (Abschlussdatum)

Zeugnisse werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterschrieben. In Vertretung kann der Stellvertreter des Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. für den Dekan alle Prodekane mit dem Zusatz „In Vertretung“ innerhalb ihrer Amtszeit unterschreiben. Die Zeugnisse werden mit dem großen Siegel (Stempel) der Hochschule versehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung oder Masterprüfung erhält der/die Studierende die Bachelorurkunde oder Masterurkunde mit dem Abschlussdatum. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde enthält ferner den Vor- und Zunamen, Geburtstag und Geburtsort und den Studiengang. Die Urkunde wird vom Rektor/von der Rektorin bzw. von dessen/deren Vertretung unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement beschreibt den erworbenen Hochschulabschluss und die Inhalte des absolvierten Studiengangs einschließlich individueller Schwerpunkte. Das Diploma Supplement wird vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und gesiegelt.

(4) Zusätzlich erhält der/die Studierende eine Datenabschrift (Transcript of Records), die die Leistungen des/der Studierenden im betreffenden Studiengang im Detail dokumentiert. Zusatzmodule im Sinne von § 2 Absatz 5 werden im Transcript of Records ausgewiesen.

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Einziehen des Zeugnisses, Aberkennung des akademischen Grads

(1) Hat der/die Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder nicht erlaubte Hilfsmittel verwendet und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bzw. der Urkunde bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung nach den Grundsätzen des § 24 Absatz 1 auch nachträglich geändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Abschlussarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung oder Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung oder Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

(4) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor einer Entscheidung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Abschlussdatum ausgeschlossen.

(5) Die Aberkennung eines akademischen Grads richtet sich nach § 36 Absatz 7 LHG.

VI. Abschnitt: Datenschutzrechtliche Bestimmungen

§ 34 Datenverarbeitung in Studium und Prüfungsverfahren

- (1) Die Hochschule verarbeitet personenbezogene Daten zur Durchführung des Studiums, insbesondere des Prüfungsverfahrens und zur Prüfungsverwaltung.
- (2) Personenbezogene Daten werden in verkörperter und in elektronischer Form verarbeitet. In verkörperter Form werden insbesondere Schriftstücke verarbeitet und bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist unter Einhaltung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen verwahrt. In elektronischer Form werden Daten beispielsweise über Webformulare, per E-Mail oder per Scan erhoben, weiterverarbeitet und bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist unter Einhaltung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen gespeichert.
- (3) Im Rahmen von Prüfungsverfahren verarbeiten die innerhalb der Hochschule zuständigen Organisationseinheiten, insbesondere das zuständige Prüfungsamt und der zuständige Prüfungsausschuss, die gemäß den Bestimmungen der Satzung nach § 12 Absatz 6 Landeshochschulgesetz erhobenen Daten sowie weitere von der Hochschule generierte oder anderweitig rechtmäßig bekanntgewordene Daten.
- (4) Die Prüfungsakte ist Teil der Studierendenakte

§ 35 Speicherbegrenzung

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten und Praxisberichte, inklusive der darauf bezogenen Gutachten, sowie Protokolle zu mündlichen Prüfungen werden zwei Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Semesters, in welchem das Ergebnis der Prüfungsleistung bekannt gegeben worden ist, zu laufen. Sollte die Prüfung angefochten worden sein, endet die Aufbewahrungspflicht nicht vor Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung.
- (2) Bachelor- und Masterarbeiten, inklusive der darauf bezogenen Gutachten, werden für einen Zeitraum von 5 Jahren aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Exmatrikulation wirksam wird.
- (3) Alle Daten, insbesondere auch die in digitaler Form, sind vor der Löschung dem zuständigen Archiv anzubieten.

§ 36 Videokommunikationsmittel; Lehrveranstaltungsaufzeichnung

- (1) Zur Durchführung der Lehre nutzen die Mitglieder und Angehörigen die vom Rektorat zugelassenen Videokommunikationssysteme. Diese müssen insbesondere dem Grundsatz des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellung sowie der Datenminimierung Rechnung tragen. Besonders eingriffsintensive Funktionen von Videokommunikationssystemen, insbesondere die Funktion des Aufmerksamkeits-Trackings, sind unzulässig.
- (2) Eine Verpflichtung zur Aktivierung der Audio- und Videofunktionalitäten besteht im Rahmen einer Teilnahme nicht. Sofern es für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist, insbesondere wenn es sich um eine Veranstaltung mit Verpflichtung zur aktiven Mitarbeit oder aktiven Teilnahme handelt, können die Veranstaltungsverantwortlichen anderweitige Regelungen treffen. Diese sind den Teilnehmenden vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen.
- (3) Nach Absatz 1 Satz 1 durchgeführte Veranstaltungen dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Landeshochschulgesetz zur Wiedergabe auf einem Endgerät übertragen werden, sofern es erforderlich ist, insbesondere aus Gründen der Platzkapazität oder zur Herstellung einer Öffentlichkeit.
- (4) Wird eine nach Absatz 1 Satz 1 durchgeführte Veranstaltung in hybrider Form durchgeführt, werden die Bereiche des Raumes, die von der Video- und Bildübertragung erfasst werden, optisch für alle Anwesenden klar erkennbar abgegrenzt und gekennzeichnet. Es wird zusätzlich ein ausreichend großer Bereich des Raumes vorgehalten, in dem sich alle Anwesenden, die von der Video- und Bildübertragung nicht erfasst werden wollen, aufhalten können.

(5) Nach Absatz 1 Satz 1 durchgeführte Veranstaltungen dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Landeshochschulgesetz aufgezeichnet werden, soweit die Dozierenden in die Aufzeichnung eingewilligt haben und durch technische und organisatorische Maßnahmen das Risiko verringern, dass personenbezogene Daten anderer Teilnehmenden aufgezeichnet werden. Sofern eine Aufzeichnung personenbezogener Daten anderer Teilnehmenden nicht verhindert werden konnte, dürfen die entsprechenden Teile der Aufzeichnung nicht zugänglich gemacht werden. Die Dozierenden entscheiden im Rahmen der Vorgaben des Rektorats, über welche Zugangswege die Aufzeichnungen welchem Personenkreis zugänglich gemacht werden.

§ 37 Videogestützte Analyse zu Lehr- und Qualifizierungszwecken

(1) Die Hochschule darf von Studierenden Aufzeichnungen in Bild und Ton ohne deren Einwilligung erstellen, sofern diese erforderlich sind, um mit der Lehrperson eine gemeinsame Analyse und Reflexion mit dem Ziel vorzunehmen, Verhaltens- und Ausdrucksweisen oder Bewegungsabläufe zu bewerten und zu verbessern. Nur in den Fällen, in denen das Ausbildungsziel aus didaktischen Gründen nicht vergleichbar ohne Aufzeichnung erreicht werden kann, ist es zulässig, dass es zu Veranstaltungen mit Aufzeichnung keine Alternativangebote von Veranstaltungen ohne Aufzeichnung gibt. Veranstaltungen und Qualifizierungsmaßnahmen, in denen eine Aufzeichnung mit Bild und/oder Ton erforderlich ist, müssen dies in den jeweiligen Ordnungen regeln.

(2) Die Aufzeichnungen dürfen nur der Lehrperson und der einzelnen betroffenen Person zugänglich gemacht werden. Sofern mehrere Personen von der Aufzeichnung betroffen sind, darf die Aufzeichnung der Lehrperson und allen betroffenen Personen zugänglich gemacht werden.

(3) Die Aufzeichnung ist unverzüglich zu löschen, wenn sie für die Zwecke nach Absatz 1 nicht mehr erforderlich ist.

§ 38 IT-Systeme zur Unterstützung von Studium, Lehre und Weiterbildung

(1) Die Hochschule betreibt spezialisierte IT-Systeme zu dem Zweck, Lehrpersonen und Studierende sowie Gasthörerinnen oder Gasthörer und sonstige Personen, soweit dies in einer Kooperationsvereinbarung geregelt ist, bei der Gestaltung der Prozesse in Studium, Lehre und Weiterbildung zu unterstützen. Die IT-Systeme umfassen insbesondere Komponenten zur Organisation von Veranstaltungen, von Arbeitsgruppen und des Studienalltags, zum Erstellen und Austausch von Lernmaterialien sowie zur Kommunikation von Lehrpersonen mit Studierenden sowie Gasthörerinnen oder Gasthörern und von Studierenden sowie Gasthörerinnen oder Gasthörern untereinander.

(2) Die für eine Lehrveranstaltung verantwortliche Person kann die Nutzung eines zentral oder dezentral zur Verfügung gestellten IT-Systems im Einzelfall für verbindlich erklären, sofern dies zum Kompetenzerwerb notwendig ist. Die Hochschule kann bestimmen, dass ein IT-System zu nutzen ist, um Leistungsnachweise einzureichen. In diesen Fällen sind die Nutzer zur Abgabe folgender Daten verpflichtet:

1. Zugangsdaten
2. Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen des IT-Systems

(3) Soweit auf einem IT-System Online-Prüfungen angeboten werden, gelten § 11 und § 13 dieser Satzung.

(4) Die IT-Systeme müssen insbesondere dem Grundsatz des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellung sowie der Datenminimierung Rechnung tragen. Daten dürfen nur zum in Absatz 1 festgelegten Zweck verwendet werden. Der Grundsatz der Zweckbindung der Datenverarbeitung bleibt unberührt.

VII. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 39 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung Teil A tritt am 01.03.2025 in Kraft und findet erstmals auf das Prüfungsverfahren im Sommersemester 2025 Anwendung. Gleichzeitig treten die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft für die Bachelorstudiengänge vom 15.05.2024, Version 14 und die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Karlsruhe- Technik und Wirtschaft für die Masterstudiengänge vom 15.05.2024, Version 12 außer Kraft.

Karlsruhe, den 19.12.2024

Die Rektorin

gez.

Prof. Dr. phil. habil. Rose-Marie Beck

Datum der amtlichen Bekanntmachung: 20.12.2024